

Bedingungen für die Weitergabe der Stellungnahme

Die CORONIC GmbH (im Folgenden "Auftraggeber"), hat die AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg (im Folgenden "AWADO"), mit einer fachlichen Stellungnahme über den Einsatz der Anwendung ComputerCheck bei Banken beauftragt. Als Ergebnis der Prüfung hat die AWADO die "Fachliche Stellungnahme über den Einsatz der Anwendung ComputerCheck bei Banken" (im Folgenden "Stellungnahme") erstattet. Diese Stellungnahme ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Durch den Auftraggeber ist die AWADO gebeten worden, die Stellungnahme auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme kann Ihnen nur nach Kenntnisnahme und Zustimmung zu den nachfolgenden Bedingungen für die Weitergabe zur Verfügung gestellt werden:

1. Die Stellungnahme wurde auf Grundlage eines Auftrags zwischen dem Auftraggeber und der AWADO erstellt. Diesem Auftragsverhältnis liegen die der Stellungnahme und diesen Weitergabebedingungen beigefügten und von Ihnen zu akzeptierenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Regelungen finden ergänzende Anwendung, sofern in diesen Weitergabebedingungen nicht Spezielleres geregelt ist.
2. Der Auftragsumfang war inhaltlich begrenzt und beruht auf übermittelten Unterlagen und Auskünften des Auftraggebers. Die Stellungnahme ist nur für Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Die Stellungnahme umfasst einen begrenzten Prüfungszeitraum und gibt nur den Stand der Erkenntnisse wieder, die zum Zeitpunkt der Erstellung bestanden. Eine Aktualisierung erfolgt nicht. Die Verwendung der Stellungnahme von Dritten liegt in deren alleiniger Verantwortung. Entscheidungserhebliche Sachverhalte und Feststellungen müssen Dritte eigenverantwortlich aufklären, prüfen und bewerten.
3. Die Stellungnahme ist vertraulich. Eine Weitergabe darf nur in der beschriebenen Form erfolgen. Die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorschriften und auf Anordnung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde ist hiervon unberührt.
4. Zwischen Dritten und der AWADO ist in Bezug auf die Stellungnahme und deren Weitergabe kein Beratungs- und / oder Auskunftsvertragsverhältnis beabsichtigt. Auch aus dem Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und der AWADO können Dritte keine Ansprüche oder sonstige Rechte herleiten. Das Auftragsverhältnis entfaltet keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, da eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses und / oder eine vertragliche Haftung seitens der AWADO gegenüber Dritten weder vereinbart noch gewollt ist. Die AWADO handelt nur als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der Stellungnahme ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen Vorsatzes, Delikts oder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

5. Sie verpflichten sich darüber hinaus, die AWADO von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die mittelbar oder unmittelbar durch eine bedingungswidrige Weitergabe Kenntnis von dem Stellungnahmeinhalt erhalten haben, freizustellen, es sei denn, diese Ansprüche beruhen nicht auf der Kenntnis durch die bedingungswidrige Weitergabe. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf vorsätzlichem Fehlverhalten unsererseits, Delikt oder auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
6. Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Neu-Isenburg.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Fachliche Stellungnahme

über den Einsatz der Anwendung ComputerCheck bei Banken

**CORONIC GmbH,
Kiel**

vom 20. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2.	Management Summary	7
3.	Stellungnahme.....	8
3.1.	Neu-Produktprozess (NPP)	8
3.2.	Nutzungsvertrag und DORA-Ergänzung	9
3.3.	Produkt Governance Regelung (POG).....	9
3.4.	Datenschutz,.....	10
3.5.	Auslagerung	11

Anlagen

- 1 Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis und technisches Glossar

Abs.	Absatz
Atruvia	Atruvia AG, Karlsruhe
AWADO	AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn / Frankfurt am Main
BAIT	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
DORA-Verordnung	Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“)
EU	Europäische Union
f. / ff.	folgende
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
ggf.	gegebenenfalls
IP-Adresse	Internetprotokoll Adresse
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
IDW RS	Rechnungslegungsstandard des IDW
i. S.	im Sinne
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PDF	Portable Document Format
Rn.	Randnummer(n)
vgl.	vergleiche

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Mit Schreiben vom 26. November 2024 wurden wir von der

CORONIC GmbH, Kiel

- im Folgenden "CORONIC" genannt - beauftragt, eine fachliche Stellungnahme zum Einsatz der Anwendung ComputerCheck bei Banken und im speziellen die Auswirkungen des Vertragspartnerwechsels, von der VR-NetWorld zur CORONIC in Bezug auf den Neu-Produktprozess auszuarbeiten.
- 2 Die Anwendung ComputerCheck basiert auf dem Produkt VISOR der CORONIC, dass seit dem Jahr 2003 entwickelt und produktiv gesetzt wurde. Das Kernprodukt ist, je nach Anwendergruppe, als VR-ComputerCheck für Volks- und Raiffeisenbanken oder als S-ComputerCheck für Sparkassen ausgestaltet. Technisch unterscheiden sich die Produktversionen lediglich in Bezug auf die Einbindung in die jeweiligen Content Management Systeme der Rechenzentrumsbetreiber. Das Produkt ist in das CMS des Rechenzentrumsbetreibers integriert. Der Betrieb der Anwendung liegt dabei bei der CORONIC. Juristischer Anbieter des Produktes gegenüber den Volksbanken ist bislang die VR-NetWorld GmbH. Ab dem 01. Januar 2025 wird das Nutzungsvertragsverhältnis von der VR-NetWorld auf die CORONIC übergehen.
- 3 Die Anwendung ComputerCheck ist eine Online-Anwendung, die es jedem Kunden kostenlos ermöglicht den Computer, das Smartphone sowie eine Auswahl an Browsern und Programmen auf Aktualität und bekannte Sicherheitsprobleme zu überprüfen. Diese Anwendung unterstützt Kunden der Bank dabei, Sicherheitslücken im Browser zu identifizieren und notwendige Sicherheitsupdates durchzuführen.
- 4 Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Auftrag der Geschäftsführung der CORONIC und beinhaltet die Beurteilung, welche Pflichten, aus regulatorischen Anforderungen, Banken beim Einsatz der Anwendung ComputerCheck beachten müssen. Diese Beurteilung trifft keine Aussagen in Bezug auf die spezifische Risikosituation innerhalb der jeweiligen Institute.
- 5 Die folgenden Themengebiete werden in dieser Stellungnahme beurteilt:
 - Neu-Produktprozess (NPP),
 - Nutzungsvertrag und DORA-Ergänzung,

- Produkt Governance Regelungen (POG),
 - Datenschutzrechtliche Relevanz,
 - Auslagerung.
- 6 Als operativer Ansprechpartner der CORONIC wurde uns Herr Dr. Frank Bock (Geschäftsführer) benannt, insbesondere für entsprechende Auskünfte sowie der Bereitstellung benötigter Unterlagen.
- 7 Diese Stellungnahme stellt keine Softwareprüfung oder eine Bescheinigung im Sinne der Informationssicherheit dar. Eine explizite Prüfung und Wertung in Bezug auf ggf. spezifische Besonderheiten innerhalb der Institute war nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
- 8 Unser Vorgehen steht in Einklang mit den jeweils relevanten Verlautbarungen des IDW. Unserer Beurteilung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt, die Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit im Rahmen unserer Prüfung waren:
- berufsständische Konkretisierungen der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, insbesondere
 - die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)",
 - regulatorische Vorschriften, soweit sie für das Aufgabengebiet der beurteilten Komponenten des Softwareprodukts relevant sind, in erster Linie resultierend aus
 - dem KWG mit den jeweils hierzu erlassenen Verordnungen, Rundschreiben und Verlautbarungen des BMF im Rahmen des Bankaufsichtsrechts sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der BaFin (insbesondere Rundschreiben 05/2023 (BA) in der Fassung vom 29. Juni 2023 zu den MaRisk und Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 16. August 2021 zu den BAIT,
 - der Delegierten Verordnung (EU) 2017 / 565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014 / 65 / EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,
 - dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und,

- der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV),

Der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act).

- 9 Verfahrensunabhängige Fragestellungen der IT-Infrastruktur nach IDW RS FAIT 1, wie z. B. nach den allgemeinen Kontrollen in einem Rechenzentrum (z. B. physische Sicherungsmaßnahmen, Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren, IT-Betrieb und Maßnahmen zur Sicherung der Betriebsbereitschaft) oder nach der Einrichtung der logischen Zugriffsberechtigungen auf den verschiedenen Ebenen eines Zugriffspfad (z. B. das Zusammenwirken von Betriebssystem- und Datenbankberechtigungen) liegen nur insoweit im Rahmen unseres Auftrags, wie hiervon der Einsatz der Anwendung ComputerCheck direkt berührt ist.
- 10 Die Beurteilung wurde in der Zeit vom 26. November 2024 bis zum 20. Dezember 2024 außerhalb der Geschäftsräume der CORONIC remote auf Basis der bereitgestellten Unterlagen durchgeführt.
- 11 Unsere Stellungnahme dient ausschließlich dem vereinbarten Zweck. Daher ist unsere Stellungnahme allein zur Information der Unternehmensleitung und ggf. deren Berichterstattung an das Aufsichtsorgan der Gesellschaft bestimmt und darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden.
- 12 Eine Weitergabe aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften und auf Anordnung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.
- 13 Der von Ihnen gewünschten Weitergabe von Kopien unserer Stellungnahme an Dritte erteilen wir die Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die Weitergabe ausschließlich in der nachfolgend beschriebenen Form erfolgt. Zur Weitergabe stellen wir Ihnen den Bericht als PDF-Datei zur Verfügung. Die PDF-Datei erfordert vor Öffnen / Kenntnisnahme der Stellungnahme die Bestätigung der im vorgeschalteten Weitergabebedingungen.
- 14 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024.

- 15 Die gesetzlichen Vertreter der CORONIC tragen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des zu beurteilenden Softwareprodukts, für die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Diese Verantwortung wird durch unsere Beurteilung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, die von der CORONIC gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen unserer Stellungnahme zu beurteilen und auf Grundlage der von uns durchgeführten Einsichtnahmen eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

2. Management Summary

- 16 Wir haben im Rahmen unserer Stellungnahme die regulatorischen Anforderungen an den Einsatz des Produkts ComputerCheck hinsichtlich der Fragestellungen Nutzungsvertrag und DORA-Ergänzung, Produkt Governance Regelungen, Datenschutz und Auslagerung beurteilt. Im speziellen Fall des Vertragspartnerwechsels von der VR-NetWorld zur CORONIC haben wir hinsichtlich der Fragestellungen Neu-Produktprozess eine Beurteilung der Auswirkungen vorgenommen. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Dokumentationen und Gesprächsinhalte.
- 17 Der Wechsel des Vertragspartners bedingt unserer Auffassung nach keiner Notwendigkeit einen Neu-Produktprozess für die Anwendung VR-ComputerCheck vorzunehmen. Das bisherige Risikoprofil der Anwendung wird durch die Änderung nicht wesentlich beeinflusst.
- 18 Der uns vorliegende Nutzungsvertrag inkl. Anlagen entspricht nach unserer Einsicht den Mindestanforderungen an die Vertragsinhalte in Bezug auf IKT-Dienstleistungen.
- 19 Unserer Auffassung nach lässt sich das Produkt ComputerCheck nicht als Finanzprodukt klassifizieren. Eine Bewertung nach den Produkt Governance Regelung ist entsprechend hinfällig.
- 20 Das Risiko in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Bank hinfällig. Grundsätzlich erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die CORONIC oder die Bank. Lediglich im Supportfall kommt eine Verarbeitung durch die CORONIC zustande, welche ausschließlich nach Einwilligung des Kunden erfolgen kann.
- 21 Die Anwendung ComputerCheck hat nach unserer Einschätzung keinen Einfluss auf die Risikosituation der Bank, da diese nicht in die wesentlichen Geschäftsprozesse eingebunden ist. Entsprechend kommen wir zu dem Ergebnis, dass diese vielmehr als sonstiger IT-Fremdbezug zu und nicht als Auslagerung bewerten ist.

3. Stellungnahme

3.1. Neu-Produktprozess (NPP)

- 22 Ein Neu-Produktprozess (NPP) ist erforderlich, wenn wesentliche Änderungen an einem bestehenden Produkt vorgenommen werden oder ein völlig neues Produkt eingeführt wird. Im Fall des VR-ComputerChecks handelt es sich nicht um die Einführung eines neuen Produktes, sondern um eine Änderung eines bestehenden Produkts. Entsprechend muss geprüft werden, ob die Änderungen signifikant genug sind, um einen NPP zu rechtfertigen.
- 23 Im vorliegenden Fall geht es um den Wechsel des Vertragspartners von der VR-NetWorld zur CORONIC. Dabei ist zu prüfen, ob die Änderung des Vertragspartners zu einer Veränderung im Risikoprofil der Anwendung führt und somit ein Neu-Produktprozess zur Bewertung dieser Risiken erforderlich wird.
- 24 Basierend auf der Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen und den geführten Interviews ergeben sich beim Wechsel des Vertragspartners gemäß unserer Einschätzung keine technischen Änderungen innerhalb der Anwendung. Da der Betrieb der Anwendung bereits durch die CORONIC und das CMS der Atruvia abgedeckt ist, hat der Wechsel des juristischen Vertragspartners keine Auswirkungen auf die technische Konfiguration. Eine Anpassung des Risikoprofils in Bezug auf die technische Ausgestaltung ist daher nicht erforderlich.
- 25 Ein Wechsel des Vertragspartners kann unter Umständen zu einer Veränderung im Risikoprofil der Anwendung führen. Nach den Erkenntnissen unserer Durchsicht der Leistungsbeschreibung sowie des Nutzungsvertrags, kommt es zu keinen signifikanten Änderungen der Leistungsinhalte. Etwaige Risiken hinsichtlich der Ausfallsicherheit des neuen Vertragspartners bestehen unverändert, da bereits vor Wechsel des Vertragspartners der technische Betrieb beim neuen Vertragspartner verortet war. Somit kommt es zu keiner Änderung des Risikoprofils.
- 26 Nach unserer Auffassung bedingt der Wechsel des Vertragspartners keine Notwendigkeit einen Neu-Produktprozess für die Anwendung VR-ComputerCheck vorzunehmen. Das bisherige Risikoprofil der Anwendung wird durch die Änderung nicht wesentlich beeinflusst.

3.2. Nutzungsvertrag und DORA-Ergänzung

- 27 Für die Umsetzung von DORA sollten Finanzunternehmen nicht nur technische Maßnahmen ergreifen, sondern auch ihre vertraglichen Vereinbarungen überprüfen. IKT-Risiken treten nicht nur bei der Nutzung eigener Technologien auf, sondern auch bei der Inanspruchnahme von Drittdienstleistern. Daher legt DORA in Kapitel V Anforderungen an Auslagerungsverträge zwischen Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleistern fest.
- 28 Der uns vorliegende Entwurf des Nutzungsvertrags, inklusive der Anhänge "TEIL I - Funktions- und Leistungsbeschreibung", "Teil II - Daten-, Zugangs- und Anwendungssicherheit" und "Teil III - DORA-Ergänzungsvereinbarung" erfüllt unserer Auffassung nach die relevanten Anforderungen an die Mindestvertragsinhalte. Es handelt sich bei der IKT-Dienstleistung klar um keine kritische IKT-Dienstleistung i.S.d. Art. 3 Nr. 21 DORA-Verordnung. Die entsprechenden Pflichtangaben in Bezug auf die IKT-Dienstleistung werden innerhalb des Vertrages und der mitgelieferten Anlagen angemessen berücksichtigt.
- 29 Unserer Auffassung nach entspricht der uns vorliegende Nutzungsvertrag inkl. Anlagen die Mindestanforderung an die Vertragsinhalte in Bezug auf IKT-Dienstleistungen.

3.3. Produkt Governance Regelung (POG)

- 30 Die Produkt Governance Regelungen (POG) sind Richtlinien, die darauf abzielen, die Integrität und Transparenz von Finanzprodukten und Dienstleistungen zu gewährleisten. Diese Regelungen sind besonders relevant für Finanzprodukte, die an Endkunden verkauft werden, einschließlich Anlageprodukte, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen. Durch die POG soll sichergestellt werden, dass diese Produkte den Bedürfnissen der Zielkunden entsprechen und deren Interessen gewahrt bleiben.
- 31 Betroffen von den Produkt Governance Regelungen sind alle Finanzprodukte, die an private und institutionelle Kunden vermarktet und verkauft werden. Dies umfasst eine breite Palette von Produkten, von einfachen Sparplänen bis hin zu komplexen Derivaten und Versicherungsverträgen. Insbesondere Produkte, die für eine breite Kundschaft ausgelegt sind oder spezifische Kundengruppen ansprechen, fallen unter die POG.

- 32 Der ComputerCheck stellt kein Finanzprodukt im Sinne der Produkt Governance Regelungen dar. Dieses Produkt steht in keinem Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen jeglicher Art. Der einzige Anwendungszweck besteht darin, den Kunden dabei zu unterstützen, das empfohlene Sicherheitsniveau in ihrer lokalen Anwendungsumgebung herzustellen. Hierzu wird die Aktualität des verwendeten Browsers und weiterer lokaler Software überprüft. Im Falle erkannter Sicherheitslücken wird der Kunde durch bereitgestellte Anleitungen unterstützt, diese Lücken zu schließen. Ziel ist es, die Sicherheit der Kunden bei der Nutzung von Online-Banking-Funktionen zu erhöhen und den Support-Aufwand der Institute zu reduzieren.
- 33 Unserer Auffassung nach lässt sich das Produkt ComputerCheck nicht als Finanzprodukt klassifizieren. Eine Bewertung nach den Produkt Governance Regelung ist entsprechend hinfällig.

3.4. Datenschutz,

- 34 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine gesetzliche Grundlage der Europäischen Union, die den Schutz personenbezogener Daten regelt. Ihre Anforderungen gelten, wenn personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet werden. Dies umfasst die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten.
- 35 Die Anwendung ComputerCheck erhebt bei Ausführung keine personenbezogenen Daten, mit Ausnahme der IP-Adresse des Anwenders, sondern technische Informationen über die Versionen der genutzten relevanten Softwareprodukte. Technisch notwendig ist dabei die Abfrage der IP-Adresse des jeweiligen Nutzers, welche jedoch nicht gespeichert wird. Darüber hinaus werden Nutzungsdaten (Seitenaufrufe, Verweildauer etc.) zu statistischen Zwecken anonymisiert gespeichert. Diese anonymisierten Nutzungsdaten stellen keine personenbezogenen Daten dar.

- 36 Der Kunde kann im Dialog über ein Kontaktformular den Support kontaktieren. In diesem Fall ist die Angabe von personenbezogenen Daten, wie Name und E-Mail-Adresse für die Kommunikation notwendig. Der Kunde kann sich im Dialog über die jeweiligen Verarbeitungshinweise zum Datenschutz informieren. Die Einwilligung in die Verarbeitung der nötigen personenbezogenen Daten muss der Kunde aktiv im Dialog bestätigen. Die Verpflichtung der personenbezogenen Daten liegt danach nicht bei der Bank, sondern bei der CORONIC. Ein Risiko aus der Erhebung der personenbezogenen Daten besteht für die Bank nicht.
- 37 Nach unserer Auffassung ist das Risiko in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Bank hinfällig. Grundsätzlich erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten. Lediglich im Supportfall kommt eine Verarbeitung durch die CORONIC zustande, welche ausschließlich nach Einwilligung des Kunden erfolgen kann.

3.5. Auslagerung

- 38 Ob es sich bei dem ComputerCheck um eine Auslagerung handelt, hängt davon ab, ob wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit oder der Datenverarbeitung an externe Dienstleister ausgelagert werden. Um eine Auslagerung von einem sonstigen IT-Fremdbezug abzugrenzen, ist im ersten Schritt die Wesentlichkeit zu beurteilen.
- 39 Bei der Anwendung ComputerCheck handelt es sich nicht um einen Bestandteil der originären Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts. Zwar kann die Anwendung im weitesten Sinne als eine Anwendung zur Datenverarbeitung beschrieben werden, jedoch erfolgt grundsätzlich keine Speicherung oder Verarbeitung von Daten. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung als unwesentlich für den Geschäftsbetrieb der Bank zu bewerten. Folgerichtig stellt die Anwendung ComputerCheck keine Auslagerung, sondern vielmehr einen sonstigen IT-Fremdbezug dar.
- 40 Nach unserer Auffassung hat die Anwendung ComputerCheck keinen Einfluss auf die Risikosituation der Bank. Entsprechend kommen wir zu der Einschätzung, dass diese vielmehr als sonstiger IT-Fremdbezug zu bewerten ist.

Neu-Isenburg, 20. Dezember 2024

AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Dicke
CISA, CISSP



Silas Kämpchen
CISA

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.